

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-53515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-53515)

# Blätter für Stadt und Land.

## Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 11. Mai.

1851.

N<sup>o</sup>. 19.

### Ueber die oldenburgische evangelische Kirchenverfassung.

(Beschluß des Aussch. der allg. Kirchzeit.)

Die Vertheidiger derselben dagegen behaupten, durch Art. 2. seien die Bekenntnisse gar nicht aufgehoben, und die Erklärung der Synode dazu habe sich als heilsam bewährt (wovon indes Nichts bekannt worden ist). Unsere Kirche brauche nun nicht mehr, durch die Bekenntnisse gefesselt, am Boden hinzukriechen, sondern werde, mit herkulischen Kräften ausgerüstet, einen Flug gen Himmel nehmen und alle Hindernisse zerbrechen. Der Oberkirchenrath habe nur vorläufig mit Sanftmuth und Milde regiert, sei sich aber seiner Macht wohl bewußt, und werde auch zu seiner Zeit die nöthige Schärfe entwickeln, besonders gegen die Kirchendiener, die mit Hohn und kindischem Troste ihn in seinem wichtigen Berufe hemmen zu können wähten. (Wahrscheinlich sind damit doch diejenigen gemeint, die sich von der Vortrefflichkeit unserer Verfassung bislang nicht haben überzeugen lassen wollen, denn welcher Kirchendiener würde wohl höhnen und kindisch trosten, wo es heilsame Einrichtungen gälte? Davon ist auch Nichts bekannt geworden.) Was aber die Wahlen anbelange, so müsse man dem kirchlichen Sinne oder Geiste der Gemeinde vertrauen, die schon den Rechten zu finden wissen würden. Wenn nur die Verfassung erst recht erstarke und den Leuten bekannt geworden sei (diese nämlich bekümmern sich nicht gar viel darum), dann werde Alles vortreflich gehn. Aber jetzt Aenderungen vorzunehmen, da man noch keine Erfahrungen gesammelt, Aenderungen vorzunehmen, auch auf die Gefahr hin, daß die noch nicht in sich erstarkten und befestigten Grundlagen

in bedenklicher Weise erschüttert werden könnten, das würde ganz verkehrt sein. Das treffliche „Institut der Kirchenräthe“ hätten wir ja, und dieses sei der eigentliche Kern und „Cardinalpunkt“, das andere also Nebensache. Uebrigens seien der Zweifler und Gegner auch nur wenige und ihre Befürchtungen hätten sich als nichtig erwiesen.

Derartige Redensarten erregen nun natürlich bei einem Theile des Publikums nicht geringen Applaus. Uebrigens müssen wir doch zur Ehre unserer Kirche bemerken, daß der Zweifler und Gegner nicht so gar wenige sind, wie später gezeigt werden soll. Und wären es wenige, so haben wir einen mächtigen Rückhalt an den kompetenten Stimmen von ganz Deutschland, namentlich an den preussischen Gutachten, an den Gutachten über das pfälzische Kirchengesetz, das ja ungleich weniger destructiv ist, als das unserige, und an der schon angeführten kurzen, aber treffenden Kritik dieser Kirchenzeitung. Diese letztere wurde in einem öffentlichen Blatte abgedruckt und ist besonders durch den Vorwurf „der Demokratie und Anarchie“ ein gar harter Stein des Anstoßes geworden. Für unsere Verfassung hat sich dagegen jenseits der Gränzen des Landes nur eine Stimme erhoben, wenigstens haben wir nicht von mehreren vernommen. Diese Stimme ist die Stimme Dulon's, der in seinem Becker unsere Kirchenverfassung höchlich preist als eine der „schönsten Errungenschaften der deutschen Märzzeit.“ Ohne Zweifel ist dieser Verbündete manchen Beschützern dieser Errungenschaft nicht sehr angenehm, und man sollte doch denken, dadurch allein müßten ihnen die Augen nachgerade aufgehen.

Und in welcher traurigen Magdsgestalt steht unsere arme Kirche dem Staate gegenüber! Er be-





handelt sie eben, wie — eine religiöse Genossenschaft. Obgleich nach Art. 78. des Staatsgrundgesetzes die religiösen Genossenschaften bei Erhaltung des Kirchenvermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt werden sollen; obgleich Art. 61., wodurch alle Freiheiten aufgehoben werden, ausspricht, daß Entschädigung geleistet werden solle, wenn nachweislich dem Staate oder der Gemeinde etwas geleistet wird, wurden die Kirchendiener sogleich zu allen Lasten herbeigezogen, auch diejenigen, denen ihre Einkünfte von der früheren Kirchengewalt ausdrücklich loco salarii garantirt waren. Mehrere Pastoren verlieren dadurch jährlich weit über hundert Thaler, und wenn ungünstigere Zeiten kommen, so wird eine Anzahl Stellen ganz eingehen, oder ihre Inhaber werden mit Hunger und Kummer kämpfen müssen. Der Oberkirchenrath machte in dieser Angelegenheit eine Eingabe an das Ministerium, freilich nur zu Gunsten derjenigen Kirchendiener, denen ihre Stellen vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes unter dem angegebenen Titel übertragen waren. Von dem Rechte der Kirche auf Entschädigung für die seit unvordenklichen Zeiten bestehende Abgabefreiheit, die also zu ihrem Gute gehört, war nicht die Rede. Aber das Ministerium antwortete: Den Kirchendienern sei die Abgabefreiheit nicht ausdrücklich versprochen worden, und wenn dies wäre, so hätte doch die Kirche, nicht aber der Staat dies Versprechen zu erfüllen, da „alle Rechte und Pflichten der obersten Kirchengewalt auf die Kirche übergegangen“ seien.

So zwingt denn das Ministerium die Geistlichen zur Zahlung kaum erschwinglicher Abgaben, die Gemeinden gehen aber darauf aus, die Stolgebühren ohne Entschädigung aufzuheben, oder diese Entschädigung einzuziehen; ja, die Hand wird schon weiter ausgebreitet. Denn das Kirchengut scheint ja ein herrenloser Raub für Jedermann zu sein. Leider wird selbst von manchen Kirchendienern die Wichtigkeit desselben nicht erkannt. Ja, es sind Stimmen unter ihnen laut geworden, der Geistliche müsse mit gutem Beispiele vorangehen und Opfer bringen, natürlich nicht von seinem Sigen, sondern von dem seiner Obhut anvertrauten Kirchenvermögen.

Neuerlich ist nun ganz consequenter Weise vom Ministerium eine Verordnung erlassen, daß kirchliche

Abgaben und Gefälle nicht mehr wie bisher von den Aemtern auf dem Wege der Verwaltung sollen beigetrieben werden, sondern daß jede solche Forderung auf privatrechtlichem Wege geltend zu machen sei. Zu wie langwierigen und endlosen Processen wird diese Verordnung Anlaß geben.

Nach dem Verfassungsgesetze (Art. 71.) finden ordentliche Synoden jährlich statt. Demnach schrieb der Oberkirchenrath Mitte August die Wahlen für die 22 Abgeordneten zur ersten ordentlichen Synode aus. Diese Wahlen stellten nun die Weisheit unsers Wahlgesetzes recht in's Licht. Die kirchlich Gesinnten mochten zum größten Theile mit demselben Nichts zu thun haben, da solches Wählen ihnen widerstand, und sie auch einsahen, daß ihre Bemühungen den Demokraten gegenüber ganz fruchtlos bleiben würden. In manchen Gemeinden wählten auch allein Demokraten, und das Gute hat allerdings unser Verfassungsgesetz, daß es bei solchen Gelegenheiten Leute in die Kirche zieht, die sonst nie hineinkommen. Die Betheiligung war überaus, ja, lächerlich gering. In vielen Gemeinden von 1500—2000 Seelen wählten 20, oder einige mehr. Wenn nun aber nicht die absolute Stimmenmehrheit in einem Wahlkreise oder Bezirk auf einen fiel, so mußte nochmals an einem neu zu bestimmenden Tage zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen hatten, gewählt werden. Lehnte aber ein Gewählter ab, so war eine völlige Neuwahl nöthig. So wurde denn in einem fort, von August bis in den December hinein gewählt, so daß endlich den Leuten Hören und Sehen darüber verging, und das Wählen zum allgemeinen Gespötte wurde. Als die Synode schon tagte, war sie noch nicht vollzählig, sondern die Wahlen gingen noch immer fort. Die gewählten Weltlichen waren meistens Demokraten, namentlich befanden sich die Führer derselben darunter, und nur solche Geistliche wurden gewählt, von denen man wußte, daß sie Demokraten waren, oder von denen man es meinte. Diese also von wahrscheinlich kaum 2000 Menschen zusammengewählte Demokraten-schaar nannte man dann eine Synode. Um nun doch ein Gegengewicht zu bilden, setzten einige Geistliche eine Erklärung in Umlauf, welche Aenderung der Verfassung hauptsächlich in folgenden Punkten forderte: 1) Aufhebung des Artikel 2. 2)



Verbindung mit dem Staat. 3) 4) 5) 6) Gröndliche Aenderung der Wahlgefetze für den Kirchenrath, die Synode, den Oberkirchenrath und die Pfarrämter in conservativ kirchlichem Sinne, und 7) Schutz des Kirchenguts. Diese Erklärung wurde nur den Mitgliedern der Kirchenräthe und andern urtheilsfähigen Personen zur Unterschrift vorgelegt, und obgleich sie von den Demokraten alsbald wüthend verschrien ward, unterschrieben doch in kurzer Zeit 9 Pastoren und 4 Kirchenräthe, nebst einer nicht unbedeutenden Anzahl anderer angesehenen Gemeindeglieder. Sie war bestimmt, durch's ganze Land zu gehen, konnte aber nur in einem sehr kleinen Theile desselben circuliren, da die Communication durch den eintretenden Winter erschwert wurde, und der Oberkirchenrath plötzlich die Synode zusammenberief. Sie mußte daher im Anfange ihres Laufs eingesandt werden, sonst würde sie eine große Zahl von Unterschriften erlangt haben. Es war übrigens vom Oberkirchenrath sehr klüglidh gehandelt, die Synode so schnell einzuberufen. Denn nach Art. 71. soll das Zusammenfallen der Synode mit dem Landtage möglichst vermieden werden. Als daher der Landtag auf den 18. December einberufen ward, berief der Oberkirchenrath die Synode schnell auf den 3. December und setzte ihr dadurch indirect eine Dauer von 14 Tagen. So waren die langen Reden abgeschnitten, und wenn man nur die Anträge des Oberkirchenraths und noch etwa einige Petitionen berathen wollte, so mußte man schon sehr eilig sein, und hatte keine Zeit, selbst Anträge für den weitem Ausbau der Verfassung zu stellen. Durch die kluge Benehmen des Oberkirchenraths wurde manche gerechte Befürchtung wenigstens bis zum nächsten Jahre zurückgeschoben. Zugleich gewann man einen schließlichen Vorwand, die gefürchtete Revision der Verfassung in conservativem Sinne abzulehnen. Die Vorlagen des Oberkirchenraths waren nun eben nicht von großem Belange. Unter andern wurde auf seinen Antrag ein Dienstgericht geschaffen, natürlich ganz im Geiste unserer Verfassung. Es besteht aus 1 Juristen, 2 freigewählten Gliedern der Kirche (worunter ein demokratischer Lehrer, Mitschöpfer der Verfassung) und 2 Standesgenossen, zu denen auch die examinirten Candidaten gehören; ein Gericht, vor das sich hoffentlich kein Geistlicher

stellen wird. Gar flau und zahm waren die Anträge auf den Schutz des Kirchenguts. Der eine ging darauf, die Synode möge sich einverstanden erklären, daß der Oberkirchenrath sich an den Landtag wende mit dem Gesuche, die Kirchendiener, welche vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes angestellt wären, zu entschädigen. Nach längeren Debatten gab die Synode ihre Zustimmung, doch erklärten einige Mitglieder, hier, als Vertreter der Kirche sprächen sie so, im Landtage aber, als Vertreter des Landes, möchten sie wohl anders sprechen. Ein anderer Antrag, denjenigen Kirchendienern, die durch Auferlegung der neuen Abgaben ganz übermäßig belastet seien, sofort Erleichterung zu gewähren, war wohl nur zum Schein gestellt. Wenigstens wurde er, da die Synode ihn liegen ließ, mit keiner Silbe weiter vertheidigt. Wie könnte man sich demnach wundern, daß vom Rechte der Kirche auf Entschädigung auch für die Zukunft gar keine Rede war! Dagegen wurde der Antrag einer Gemeinde auf Wegfall der Entschädigung für die Stolgebühren abgelehnt. Drei andere Anträge gleichen Inhalts gelang es, bis zur nächsten Synode zurückzuschieben. Sonderbare Gründe wurden dabei geltend gemacht. Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths erklärte z. B., die Stellen dürften nicht verschlechtert werden, um dem Eigennutze der Gemeinden zu fröhnen. Wo es sich aber um eine „noble“ Verwendung handle, z. B. für die Schulen (die auch bei uns Anstalten des indifferenten Staats geworden sind, ohne daß die Synode oder der Oberkirchenrath mit einem Worte dagegen protestirt hätte), da sei es freilich ein anderes Ding. Nun, verschleudert das Kirchengut nur erst an die Schulen, es werden sich dann schon immer mehr Arten nobler Verwendung finden!

Unterdessen war denn auch die erwähnte Erklärung bei der Synode eingelaufen. Sie wurde in extenso vorgelesen, nebst den Namen der Unterzeichner. Dann aber sprach der Präsident, der stark im Naiven ist (derselbe, welcher den ersten Entwurf säubert, und die Erklärung zu Art. 2. vorgeschlagen) sich dahin aus: „wie abgesehen von dem 7. Punkte der Petition (Schutz und Vertretung im Kirchenverfassungsgesetze vor einseitiger und ausnahmsweiser Belastung des Grundnießbrauchs der Kirchendiener),

(noble) an (noble)



der auf Veranlassung einer Vorlage des Oberkirchenraths auf dieser Synode schon zur Berathung und Beschlussfassung gekommen sei, die Petition eben ihres ernstesten und bedeutungsvollen Inhalts wegen zurückzulegen sein werde für die nächste oder eine spätere Synode, die unter besseren Auspicien zusammentreten (als den seinigen?) und besser Zeit haben werde, als die gegenwärtige, deren Dauer so kurz habe bemessen werden müssen.“ — „Der Abgeordnete Barnstedt (Landvogt) beantragte, daß die Zurücklegung für die nächste Synode bestimmt ausgesprochen werden möge, indeß wurde nicht dieser Antrag, sondern die Erklärung des Präsidenten von der Versammlung adoptirt.“ (Wörtlicher Auszug aus den Protokollen.)

Also nur ein Abgeordneter, und zwar ein Jurist, verlangte Berathung auf der nächsten Synode. Alle andern Mitglieder hielten es für gerathen, dieselbe auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Das evangelische Deutschland kann daraus hinlänglich auf den Charakter unserer Synode schließen; einer Synode, in der 7 Geistliche des Landes und 4 Mitglieder des Oberkirchenraths saßen.

Das ist die gegenwärtige Lage unserer Kirche. Und welches Unheil kann uns die Zukunft bringen! Die nächsten Gefahren drohen dem Kirchengut. Noch ist es nicht gesetzlich ausgesprochen, daß die Abgaben von den Kirchendienern getragen werden sollen. Nur durch willkürlichen Zwang eines der Kirche ungünstigen Ministeriums sind sie bisher von denselben erhoben worden. Aber eben dieses Ministerium wird jetzt dem Landtage ein Entschädigungsgesetz vorlegen, das ohne Zweifel auch die Kirche betreffen wird, und darf man da Gerechtigkeit erwarten? Die Entschädigung für die Stolgebühren wird mit der Zeit allenthalben wegfallen. Denn welche Gemeinde sollte sich nicht alle Mühe geben, einer so bedeutenden jährlichen Ausgabe los zu werden? In diesen günstigen Zeiten läßt sich das alles noch ertragen. Aber in unsern gesegneten Marschen besteht die Dotation der Kirchendiener fast ausschließlich in Ländereien, und diese können in schlechten Jahren (wie z. B. von 1820 bis 1830) weit unter die Hälfte ihres jetzigen Werths herabsinken. Pfarren, die jetzt zu den einträglichsten des Landes gehören, gehörten damals zu den schlechtesten. Werden nun diese ihrer Abgabefreiheit und ihrer Stolgebühren beraubt, so ist's unmöglich, daß in solcher Zeit eine Familie darauf leben kann. Der Geistliche muß in Elend und Nahrungsorgen verkümmern.

Was für Geistliche wird man aber bei solchen Aussichten in die Zukunft bekommen? Und wie wird's dann werden mit Kirche und Staat?

Etwas ferner liegt eine andere Gefahr. Das Staatsgrundgesetz schreibt bürgerliche Standesregister, und in Verbindung damit die Civilehe vor. Die kirchliche Trauung kommt nicht in Betracht, eben so wenig die Taufe. Unser Ministerium ist auch ohne Zweifel entschlossen, diese Maßregel auszuführen. Doch gibt's noch so viel Anderes zu thun, daß es wahrscheinlich so bald noch nicht dazu kommen wird.

Das Gefährlichste ist und bleibt aber immer die Bekenntnislosigkeit, die Demokratie und Anarchie in der Kirche. Vorläufig zwar schleicht die Maschine noch so ziemlich im alten Gleise fort, und die Gunst, in welcher der vorwiegend kirchlich gesinnte Oberkirchenrath bei den Demokraten steht, hat wesentlich dazu beigetragen, sie einigermaßen in demselben zu erhalten. Aber diese Gunst ist wendendisch, und der Oberkirchenrath nicht ewig. Wir stehen wie auf einem Vulkan. Jeden Augenblick kann der Gräuel der Verwüstung losbrechen. Und wenn's nun erst in der Politik mal wieder stille geworden ist, und die ganze Demokratie und der ganze Unglaube sich wieder auf die Kirche wirft, dann werden die beiden auf dem breiten Fahrwasser unserer Kirchenverfassung mit vollen Segeln daher treiben und sich recht gültlich thun.

In dieser Gefahr und Noth wissen wir nun zwar, und getröstet uns dessen, daß die Kirche des Herrn auf einen Felsen gebaut ist, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollen, und daß Unglaube und Demokratie den Eckstein aus Zion nicht umstürzen, sondern vielmehr ihr Haupt an ihm zerschellen werden. Aber wir wissen auch, daß der Herr seine Werkzeuge und Diener haben will, und daß wir, wenn wir bei solchen Ereignissen die Hände in den Schoß legen, uns nicht beklagen dürfen, wenn er mit der Ruthe oder auch mit Geißel der Zucht über uns kommt. Leidet aber ein Glied, so leidet der ganze Leib. Unsere Landeskirche ist ein altes und nicht verächtliches Glied der evangelischen Gesamtkirche. Evangelische Brüder haben sich in Stuttgart mit Liebe und Treue der Noth der pfälzischen Kirche angenommen, und gewiß nicht ohne Erfolg. Aber was ist dort geschehen gegen hier! So bitten wir denn, die evangelische Kirche wolle auch uns nicht vergessen, wolle für uns beten, wolle für uns sprechen, und allgemein und wiederholt und laut erklären, daß unsere Kirchenverfassung ein Fessel am Heiligsten sei, der nicht bestehen könne und nicht bestehen solle!

(Hierzu ein Beiblatt.)



Die Wahl eines Ausschusses der engeren Gemeindeversammlung in Barel.

Bald nach Einführung der neuen Kirchenfassung wurde hier die Bildung eines Ausschusses zur Ausübung der zufolge des Art. 15. des Verf.-Gesetzes der engeren Gemeindeversammlung zustehenden Befugnisse von der einen Seite eben so lebhaft erstrebt, als solche von der entgegengesetzten zu verhindern gesucht wurde. Mehrmals wurden die darauf gerichteten Anträge in den stattgehabten Versammlungen von der Majorität abgelehnt. Dies hatte, wie gleich anfangs von der Minorität vorausgesagt wurde, zur Folge, daß öfters wegen geringfügiger Angelegenheiten eine engere Gemeindeversammlung berufen werden mußte, — daß der Besuch dieser Versammlungen im Allgemeinen mehr und mehr ein spärlicher wurde, — daß noch seltener die wenigen erscheinenden, immer wechselnden Mitglieder vorher sich mit den von dem Kirchenrathe zur Einsicht der Betheiligten ausgelegten Voranschlägen u. s. w. bekannt gemacht hatten, — daß Niemand Lust bezeigte, die ausgetobenen Kirchenkapitalien anzuleihen und seine Solvendität der Beurtheilung aller Gemeindeglieder preiszugeben, — daß endlich Gegenstände, die einer weiteren Untersuchung und reiflicheren Prüfung bedurften, entweder nicht erledigt werden konnten und verschleppt oder, je nachdem es der Zufall fügte, summarisch verworfen oder genehmigt wurden. Ziemlich einstimmig wurde daher auf den Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen in der engeren Gemeindeversammlung am 9. April beschlossen, nunmehr einen ständigen Ausschuß zu wählen, welcher folgende Befugnisse haben solle:

1) über die Herbeischaffung der, zu den regelmäßig in jedem Jahre mit geringen Schwankungen wiederkehrenden Ausgaben nöthigen Mittel, durch Verwendung der Einkünfte der Kirche und Umlagen über die Mitglieder der Gemeinde, Berathung zu pflegen und Beschluß zu fassen, vorbehaltlich der Zustimmung der engeren Gemeindeversammlung, wenn eine Aenderung des Repartitionsmodus beschlossen werde;

2) die Voranschläge für die unter Nr. 1. gedachten Ausgaben zu genehmigen;

3) die Kirchenrechnungen zu examiniren und zu decidiren;

4) den Rechnungsführer und den Monenten zu wählen, und die Sicherheitsleistung des Rechnungsführers, so wie die diesem und dem Monenten auszufehende Vergütung zu bestimmen, unter dem Vorbehalte, daß zu einer Erhöhung des fixirten Gehaltes des Rechnungsführers die Genehmigung der engeren Gemeindeversammlung einzuholen sei;

5) die Abgangsordre für unbeibringliche Posten zu ertheilen, in so fern die Sätze einzeln nicht zehn Thaler Courant übersteigen;

6) die zinsliche Belegung der vorhandenen Capitalien zu bewilligen und die Sicherheit der Anleiher zu beurtheilen.

Endlich

7) ist bestimmt, daß der Ausschuß verpflichtet werde, über die Anträge, welche der Kirchenrath an die engere Gemeindeversammlung bringen wolle, sein Gutachten zu erstatten.

Die Anzahl der Ausschuß-Mitglieder wurde auf 15 festgesetzt, dergestalt, daß 7 derselben in dem Flecken Barel wohnen und eines aus jeder der 8 vorhandenen Landschulachten genommen werde. — Die Wahl des Ausschusses hat demnach am 4. Mai stattgefunden, vermöge welcher gewählt sind: 1) in Barel: 1) Zimmermeister Joh. Bohlken, 2) Cammer-Assessor Dierks, 3) Cammer-Ass. Fuhrken, 4) Landm. Joh. Friedr. Gramberg, 5) Kaufm. C. H. Hegeler, 6) Kaufm. A. W. Mencke, 7) Amtsg.-Ass. Dnken. II. in Zethausen: 8) Landmann Joh. Diedr. Wiemken. III. in Dangast: 9) Landmann Renke Brunken sen. IV. in Zeringhave: 10) Landmann C. G. H. Gyting. V. in Borgstede: 11) Landmann Hinr. Wilken. VI. in Seggehorn: 12) Lehrer Findeisen. VII. in Dbenstrobe: 13) Schuljurat Hinr. Gerh. Blankenforth. VIII. in Altführden: 14) Landmann Wilke Klusmann und IX. in Neuenwege: 15) Bauervogt Hermann Wohlers. Nur 70 Stimmzettel sind abgegeben, woraus sich, da die Pfarrgemeinde Barel etwa 1200 stimmberechtigte Mitglieder zählen dürfte, unbestreitbar eine traurige Theilnahmslosigkeit der Gemeindegossen gegen die nicht unwichtige Wahlhandlung um so mehr zu Tage legt, als gewiß noch ungleich weniger Wähler erschienen sein würden,



wenn nicht mehre derselben von anderen zur B<sup>e</sup>theiligung aufgefordert wären. Die Wahlversammlung entschied sich dafür, daß auch diejenigen zu der allgemeinen Gemeindeversammlung gehörigen Gemeindegossen (K. V. G. Art. 12.), welche nur zu der Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren, nicht aber zu den sonstigen Kirchenumlagen contribuirt (Art. 127. und 13.), als in diesem Falle wahlberechtigt anzusehen und zuzulassen seien; eine Entscheidung, mit welcher eine der Versammlung von dem Wahlvorstande, Pastor Beußel, eröffnete Verfügung des Oberkirchenraths übereinstimmt, welche in Beziehung auf eine, einen anderen Gegenstand betreffende Anfrage des Gemeinde-Kirchenraths im April d. J. erlassen ist. Es ist möglich und mag auch nicht unwahrscheinlich sein, daß Einzelne — keineswegs aber, wie behauptet wird, die Hälfte oder ein Drittel aller Gemeindeglieder — welche gemäß der Erklärung der Wahlversammlung als Wähler würden zugelassen worden sein, wenn sie ihr Stimmrecht hätten geltend machen wollen, sich für nicht stimmberechtigt gehalten und darum bei der Wahl sich nicht betheligt haben. Hieraus rechtfertigt sich aber nicht ihr Verlangen, daß die ohne ihre Stimmgebung auf die gesetzliche Weise vollzogene Wahl für ungültig erklärt und, damit sie nochmals Gelegenheit zur Uebung ihres Wahlrechts erlangen, die Wiederholung der Wahl angeordnet werde. Zu erwähnen ist noch hiebei, daß in den früheren engeren Gemeindeversammlungen zu mehreren Malen Personen, welche der Partei, die jetzt in den vorigen Stand zurückgesetzt werden will, angehören, manchmal sowohl an der Debatte, wie an den Abstimmungen Theil genommen haben, in Fällen, wo die Berechtigung dazu nach dem Wortlaut des K. V. G. weit weniger fundirt war, — auch über die von der Wahlversammlung entschiedene specielle Frage, betr. den Umfang der Stimmberechtigung als Folge der Beitragsleistung zu den Stolgebühren, vorläufig in dem hiesigen, hier allgemein verbreiteten Unterh. Bl. pro et contra öffentlich verhandelt ist. Es hat also denen, welche ihre Nichtberechtigung voraussetzten, nicht an äußeren Aufforderungen gemangelt, die Zulassung zu der Mitwirkung an der Wahlhandlung

rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, und dadurch die Lösung der obschwebenden Ungewißheit herbeizuführen.

Barel 1851. Mai 8.

### Di ellnterstützung hülfbedürftiger Schleswig-Holsteiner betreffend.

Die freiwilligen Beiträge, welche ein hier gebildetes Comité zur Unterstützung der, durch die schleswig-holsteinische Erhebung, richtiger das Unrecht deutscher Regierungen, in Hülfbedürftigkeit Gerathenen, sammelt, fließen noch spärlich. Jeden Dienstag macht das oldenburgische Localcomité eine kleine Liste von Beiträgen bekannt; aber was will das sagen unter so Vielen, die in unserm Lande wohl eine Kleinigkeit, für einen milden und vaterländischen Zweck, erübrigen könnten?! Von Bildung anderer Localcomités hat noch wenig, von Eingängen bei denselben noch gar nichts verlautet.

Woher diese befremdliche Erscheinung? haben wir uns gefragt, und die Erklärung theilweise darin gefunden, daß so wenig Zuverlässiges über die Verwendung der Mittel bekannt geworden. Auch wissen wir, daß Nachrichten über den schlechten Gebrauch, den Einzelne unter den Trümmern der schleswig-holsteinischen Armee in Hamburg von ihren geringen Mitteln machten, lähmend gewirkt haben. Wir zogen Erkundigungen ein und erhielten, aus einer über allen Zweifel erhabenen Quelle, die folgenden Nachrichten.

Das in Hamburg, zur Unterstützung entlassener Officiere, gebildete Comité (Dr. v. Bönninghausen und Genossen) enthält in seinen bekannteren Mitgliedern sehr geachtete Charaktere, v. B. selbst ist ein in jeder Hinsicht zuverlässiger und tüchtiger Mann, dem das vollste Vertrauen zu schenken ist. In Hamburg selbst würde dies Comité mehr Wirkung erzielt haben, wenn es nicht manche, den Wohlhabenden ganz unbekannt Mitglieder zählte. Das gedachte Comité macht von seinen Mitteln einen guten Gebrauch. Selbst die Ausführung der von demselben Unterstützten wird durch ein Ehrengericht controlirt, die Aufführung Soldater, die keine Unterstützung ansprachen, kann es natürlich in keiner Weise hindern.

Der Altonaer Gewerbeverein, der sich vorzugsweise zur Aufgabe gesetzt hat, den Invaliden Mittel zu geben, um einen passenden Nahrungszweig zu ergreifen, stiftet ebenfalls viel Gutes\*). Der dortige Unterstützungsverein, mit dem Buchhändler Kesser (Firma J. F. Hammerich) an der Spitze, macht sich namentlich durch Unterstützung solcher verdient, welche nach Amerika auswandern. Auch Frau Arnemann und andere sind in dieser Richtung thätig.

Unsere Landsleute sehen also, daß es nicht an Gelegenheit fehlt, durch Vermittlung Zutrauen verdienender Comités die Gabe des Herzogthums Oldenburg, zu welcher der Aufruf vom April d. J. die Aufforderung enthalten sollte, dem Zwecke gemäß zu verwenden. Leider ist das Bedürfnis nur zu groß — aber um so dringender unser Beruf zur Abhülfe!

\*) Ueber diesen Verein hoffen wir nächstens in der Oldenb. Zeitung Näheres mittheilen zu können.



# Blätter für Stadt und Land.

## Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 18. Mai.

1851.

N<sup>o</sup> 20.

### Der Bundestag und die öffentliche Meinung.

Antonius:

Hier ist das Testament mit Cäsar's Siegel!  
Darin vermacht er jedem Bürger Rom's...

Der selbe (im folgenden Act):

Doch, Lepidus, geht Ihr zu Cäsar's Haus,  
Bringt uns sein Testament; wir wollen sehn,  
Was an Vermächtnissen sich kürzen läßt.

In diesen Tagen, genau 3 Jahre nach der Eröffnung der National-Versammlung, 2 Jahre nach dem Raibündnisse, das die deutsche Union begründeten, ein Jahr nach dem Berliner Fürstencongresse, der das Werk des Unions-Parlament's besiegeln sollte und es zerstörte — wird der Bundestag in Frankfurt am Main aufs Neue eröffnet.

Dieser Ausgang des dreijährigen Ringens um eine deutsche Verfassung war manchen der deutschen Regierungen das ausgesprochene Ziel ihrer Politik; andere ziehen sich gern auf diese Position zurück; noch andere folgen ungern aber ohne wirklichen Widerstand dem, was ihnen Nothwendigkeit schien. Mit der Oeffnung des Pariser Palastes in Frankfurt ist aber die Restauration noch nicht vollendet. Es ist nur der Boden für die neuen Verhandlungen wiedergegeben, nicht einmal ihre Form, geschweige denn der Inhalt, ist darum nothwendig der alte.

So natürlich es deshalb auch wäre, wenn alle diejenigen, welche die Zukunft Deutschlands auf einem andern Wege gründen wollten, dem erneuerten Bundestage widerwillig den Rücken wendeten, so wenig würde das doch die Art sein, die empfohlen werden könnte. Aus dem Stillsitzen wird Gleichgültigkeit, aus dem Schweigen Zustimmung geschlossen, und der gefährliche Irrthum, daß das deutsche Volk sich in die trüben Zustände der Gegenwart

willig finde, würde bei den Regierern sich nur mehr befestigen.

Gegen das Zurückdrängen zum Bundestage hat die deutsche Partei beharrlich in Opposition gestanden. Es war nothwendig, in Erfurt den Tendenzen der leitenden Regierung zu opponiren, als sie von ihrem eigenen Vermächtnisse des Monats Mai 1849 möglichst viel zu kürzen suchte. Es war heilsam, daß die Männer der deutschen Partei in den Berliner Kammern sich in einer scharfen Opposition befanden, einer Opposition jedoch, welche nur überall eine gedeihliche Thätigkeit der Regierung zu wecken, nicht solche zu hemmen suchte. Jetzt ist die Tribüne in Berlin verstummt, keine andere ist da, welche gleiche Aufmerksamkeit fände, es muß nur aufs Neue die Presse den Gedanken festhalten, daß eine Gestaltung der deutschen Verhältnisse auf neuen Grundlagen eine Nothwendigkeit sei, die Versprechungen von 1848 und 1849 dürfen so wenig vergessen werden, als die Proclamation von Kalisch vergessen ist.

Das Parlament von Frankfurt hat eine Verfassung zu Stande gebracht. Kam sie nicht zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande, so lag die Schuld auf beiden Seiten: in den Regierungen der großen Staaten widerstrebte das Geschehen an der eigenen Souverainetät und die Furcht vor dem Geiste der Revolution, in den Bevölkerungen derselben die mangelnde Theilnahme an dem wesentlichen Inhalte der Schöpfung. Das Parlament von Erfurt hat seine Aufgabe, die klarer hingestellt war, aufs Bestimmteste gelöst. Man hat sein Werk bei Seite geschoben. Man hätte dies nicht so leicht gekonnt, wenn nicht das Volk und ein Theil seiner Führer vorher von diesem Werke seine Theilnahme abgewendet hätte.

